

Persistenter Identifier: 1530689129952_1894_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1894 - 1895

Ort: Stuttgart

Datierung: 1894

Signatur: UASSt-DD1-033

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1894_1/1/

Abschnitt: X. Prüfungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1894_1/45/LOG_0025/

X. Prüfungen.

A. Schlussprüfungen. Dieselben finden im allgemeinen bei Jahresvorträgen am Ende des Studienjahres, bei Semestervorträgen am Ende des betreffenden Semesters statt. Die Jahreszeugnisse über Kenntnisse und Fleiss werden auf Grund dieser Prüfungen ausgestellt. Zur Beteiligung an denselben sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung stehen, oder welche im folgenden Semester beziehungsweise Studienjahre um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen. Die Verpflichtung bezieht sich auf diejenigen Vorträge, welche im Studienplane des betreffenden Studierenden vorkommen und zwar auch auf Jahresvorträge, welche nur im Wintersemester belegt werden, wobei die Prüfung auf das im letzteren Vorgetragene zu beschränken ist. Seitens der Anstalt wird grosser Wert darauf gelegt, dass auch die übrigen Studierenden an den Prüfungen teilnehmen.

B. Diplomprüfungen. Um den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich nach Vollendung ihrer Studien über die von ihnen erworbenen Kenntnisse durch ein Diplom auszuweisen, werden jedes Jahr an sämtlichen Abteilungen Diplomprüfungen gehalten, bei welchen in allen für die betreffende spezielle Fachbildung wesentlichen Lehrgegenständen geprüft wird. Das Nähere hierüber ist durch besondere Statute festgestellt, welche auf der Direktions-Kanzlei jederzeit eingesehen und auch von derselben bezogen werden können.

C. Staatsprüfungen. Eine gedruckte Zusammenstellung der für die Studierenden wichtigsten Bestimmungen hierüber kann vom Hausmeister zum Preis von 10 Pf. bezogen werden.

Nach getroffener Vereinbarung der Regierungen Württembergs, Preussens, Bayerns, Sachsens, Badens, Hessens und Braunschweigs ist das Studium auf den technischen Hochschulen dieser Staaten hinsichtlich der Zulassung ihrer Studierenden zu den Staatsprüfungen in den Fächern des Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurwesens als gleichstehend gegenseitig anerkannt.

Stuttgart, im Juli 1894.

Direktion der K. Technischen Hochschule.

Lemcke.